

Beschlussvorlage 01/2023/0152

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	08.06.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	28.06.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	27.06.2023		N
Rat der Stadt Melle	05.07.2023		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche Beteiligungsmanagement Kultur- und Tourismusbüro

Vereinfachung des TOL-Konsortialvertrags

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Melle stimmt dem Beschluss der Gesellschafterversammlung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH vom 21. Juni 2023 mit nachfolgendem Beschlusstext zu:

„Die Gesellschafterversammlung folgt der Empfehlung des Aufsichtsrats und beschließt wie folgt:

- *Der bestehende Betrauungsakt läuft zum 31.12.2023 aus und wird durch eine alle drei Jahre unaufgefordert erfolgende De-Minimis-Erklärung an die einzelnen Gesellschafter der TOL ersetzt.*
- *Die vorgeschlagene Anpassung der Konsortialvereinbarung zur Regelung einer vereinfachten Mittelzuführung und Beschlussfassung wird zeitnah umgesetzt.*
- *Die daraus folgenden Änderungen im Gesellschaftsvertrag sind in der Gesellschafterversammlung vorzunehmen.*

Die Beschlussfassungen erfolgen unter dem Vorbehalt der identischen Beschlussfassungen in den Gremien der einzelnen Gesellschafter.“

Strategisches Ziel

die Organisation der städtischen Gesellschaften aktuellen Anforderungen anpassen und weiterentwickeln.

Handlungsschwerpunkt(e)

HSP 8.2 Die Organisation der städtischen Gesellschaften aktuellen Anforderungen anpassen und weiterentwickeln.

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Bestehende Verträge und Satzungen sind rechtssicher und der Verwaltungsaufwand wird verkleinert.

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Überprüfung und Überarbeitung von Vereinbarungen und Abläufen.

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft muss ein Rechtsgutachten durchgeführt werden. Die Umsetzung wird durch Gremienbeschlüsse bestätigt.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Aus Anlass der Gründung der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) am 20.03.2020 wurden umfassende Vertragswerke abgeschlossen. So musste die TOL von den rein kommunalen Gesellschaftern mit klar definierten Aufgaben betraut werden. Zu diesem Zweck wurde ein sog. Betrauungsakt abgeschlossen. Neben dem Gesellschaftsvertrag wurde zudem eine sehr detaillierte Konsortialvereinbarung getroffen, um die Zuführung der Finanzmittel zum Verlustausgleich in Form von Kapitaleinlagen (steuerfrei) und im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags (steuerpflichtig) zu regeln. Der hohe Detaillierungsgrad der Verträge war vor allem der zum damaligen Zeitpunkt verschärften und teilweise noch unsicheren Rechtslage zum EU-Beihilfegesetz geschuldet.

Nach nunmehr drei Jahren Geschäftstätigkeit der TOL wurden die Vertragswerke von der Kanzlei BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB (Paderborn), Herrn Dr. Christoph Jahn, auf ihre Notwendigkeit und Aktualität gründlich geprüft mit dem Ergebnis, dass durch zwischenzeitlich erfolgte Urteile zur Auslegung des EU-Beihilferechts sowie das veränderte Aufgabenportfolio der TOL die Beihilferisiken nahezu ausgeschlossen werden können. Die TOL Geschäftsführung hat dazu bereits im Herbstgremienlauf 2022 berichtet. Eine tabellarische Übersicht zur beihilferechtlichen Einordnung ist als Anlage beigefügt. Dies eröffnet die Möglichkeit, die Vertragswerke deutlich zu verschlanken und die Beschlussfassungen zu vereinfachen.

Der Arbeit der TOL liegt ein Betrauungsakt zugrunde, in dem die TOL von ihren Gesellschaftern mit den dort definierten Aufgaben betraut wird. Dies sichert ebenfalls eine beihilferechtlich einwandfreie Zuführung der jährlichen Finanzmittel zur Verlustabdeckung. Über das Erfordernis einer Trennungsrechnung in der Finanzbuchhaltung hinaus sollte sichergestellt werden, dass die beihilferechtlich kritischen Aufgaben transparent dargestellt werden. Erforderlich war der Nachweis, dass keine öffentlichen Mittel in vertriebliche Aufgaben fließen und eine Überkompensation der TOL verhindert wird.

Da die erneute Prüfung der TOL die Beihilferisiken nahezu vollständig ausschließt, kann zukünftig auf den Betrauungsakt verzichtet werden. Die Gesellschafter erhalten zur Absicherung einer korrekten Mittelverwendung zukünftig alle drei Jahre unaufgefordert von der TOL eine sog. De-Minimis-Erklärung, in der die TOL versichert, über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 200.000 € an staatlichen Mitteln für beihilfeverdächtige Aufgaben erhalten zu haben.

Damit sind alle Rechtserfordernisse in diesem Zusammenhang erfüllt. Da der bestehende Betrauungsakt ohnehin zum Ende des Jahres 2023 ausläuft, kann auf eine Verlängerung oder Aktualisierung verzichtet werden. Im internen Controlling der TOL wird weiterhin mit einer Trennungsrechnung gearbeitet, um dem Gebot einer ausreichenden Transparenz nachzukommen.

Der hohe Detaillierungsgrad der Konsortialvereinbarung inkl. der gesplitteten Zuführung der einzelnen Kapitaleinlagen war ebenfalls der verschärften und teilweise noch unsicheren Rechtslage zum EU-Beihilfegesetz geschuldet. Die erneute umfassende Analyse erlaubt nun eine deutliche Vereinfachung der Vereinbarung. In der Konsortialvereinbarung kann auf die Splittung der Kapitaleinlagen sowie auf den vorgegebenen unterjährigen Mittelabruf verzichtet werden, der sich ohnehin als nicht praktikabel erwiesen hat. Die Vereinbarung soll zudem eine allgemeingültige Fassung bekommen, die nicht die Vereinbarung selbst und vor allem ihre Anlagen mit den Summen der Mittelzuführung, sondern den jeweiligen Wirtschaftsplan des folgenden Geschäftsjahres zum zentralen Instrument für die Höhe der Mittelzuführung bestimmt. Damit entfällt die bislang alle zwei Jahre erforderliche Beschlussfassung zur Verlängerung der Konsortialvereinbarung, die – als Bestandteil des Gesellschaftsvertrags - auch durch die Stadt- und (Samt-)Gemeinderäte der Gesellschafter erfolgen musste. Die Beschlüsse zum Wirtschaftsplan werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Dort wird

dann zukünftig auch über die jeweilige Höhe der Mittelzuführung entschieden, die sich selbstverständlich an den bisherigen Modalitäten und Beträgen orientiert.

Das bedeutet, dass der Wirtschaftsplan für das Folgejahr zukünftig bereits im Frühjahrsgremienlauf vorgelegt und beschlossen wird. Die Kapitaleinlagen sind nach wie vor zum Ende des Vorjahres anzuweisen. Die Mittel aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag, der unverändert bestehen bleibt, werden wie bisher im 1. Quartal abgerufen.

Bei der Gelegenheit wurde der Vertrag auch noch einmal redaktionell überarbeitet, so dass eine erheblich bessere Lesbarkeit erreicht werden konnte. Zur Information ist der Konsortialvertrag in seiner aktuellen Form mit den geplanten inhaltlichen Änderungen als Anlage beigefügt. Redaktionelle Änderungen für eine bessere Lesbarkeit wurden nicht gesondert kenntlich gemacht

Die neue Einschätzung des Beihilferisikos und der Wegfall des Betrauungsaktes ziehen eine Aktualisierung des Gesellschaftsvertrages nach sich. Diese wird schnellstmöglich zur Beschlussfassung für die Gesellschafterversammlung vorbereitet.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 575-01 Förderung des Tourismus HSP 8.2. die Organisation der städtischen Gesellschaften aktuellen Anforderungen anpassen und weiterentwickeln LB 8 "Attraktiver Arbeitgeber" Z 8 Wir entwickeln die Organisation der Stadtverwaltung weiter und unterstützen die Mitarbeiterentwicklung	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-